

Stadt Weißenfels

17.12.2020

Fachbereich III

Beantwortung der Anfrage

öffentlich

AF 223/2020/1

der Stadträtin Schlegel, Beate

am 30.11.2020 im Stadtentwicklungsausschuss

✓ Bestätigung Rechts- und Vergabeamt

Frau Schlegel fragt an, ob es Rückzahlungsverpflichtungen der Fördermittel gibt, wenn die Ausgleichsbeträge nicht wie berechnet eingenommen werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Schlegel,

die Ausgleichsbeträge nach Aufhebung der Sanierungs- bzw. Entwicklungssatzung dienen im Wesentlichen der Finanzierung der im Dezember beschlossenen Bauvorhaben in den jeweiligen Gebieten. Sollten diese Ausgleichbeträge nicht wie erwartet eingenommen werden, müsste die Stadt diese Beträge aus Haushaltsmitteln vorfinanzieren.

Eine Rückzahlung von Fördermitteln würde dieser Umstand nicht nach sich ziehen. Gänzlich ausbleibende Ausgleichbeträge müsste die Stadt vollständig kompensieren oder gegebenenfalls die Bauausgaben bzw. die angestrebten Vorhaben reduzieren, wenn das zeitlich noch möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Bischoff
Fachbereichsleiter III